

Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsrat Jean-Pierre Gallati
Departementsvorsteher
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Lengnau, 18. Dezember 2025

Umwandlung Schutzstatus S in Aufenthaltsbewilligungen B ab 2027, Folgen für die Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Jean-Pierre

Der Bundesrat beschloss im Jahr 2022, Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine in die Schweiz flüchteten, den Schutzstatus S zu gewähren. Mit dem Schutzstatus S erhielten die Betroffenen einen Ausweis S ohne Aufenthaltsbewilligung. Der Schutzstatus ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2025 entschieden, den Schutzstatus nicht vor dem 4. März 2027 aufzuheben. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) sieht folgendes vor: Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Dies hat zur Folge, dass – sofern der Bundesrat den Schutzstatus auch über den 4. März 2027 hinaus verlängern wird – den bereits im Jahr 2022 in die Schweiz Geflüchteten aus der Ukraine gestützt auf die umschriebenen rechtlichen Vorgaben im Jahr 2027 ein Aufenthaltsstatus B gewährt wird (Quelle: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>). Mit diesem Wechsel des Aufenthaltsstatus sind verschiedene Änderungen verbunden, die tiefgreifende Folgen für die Gemeinden haben.

Mehrkosten materielle Hilfe

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B haben im Gegensatz zu Personen mit Schutzstatus S Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Die Kosten der ordentlichen Sozialhilfe liegen deutlich höher als die an Personen mit dem Schutzstatus S ausgerichtete Asylsozialhilfe. Aktuell sind rund 63 % der Schutzsuchenden im erwerbsfähigen Alter (18-64 Jahre), davon sind rund 44 % erwerbstätig. Insgesamt sind daher rund 28 % aller Schutzsuchenden erwerbstätig. Gemäss Auswertungen des Kantonalen Sozialdienst ist rund ein Drittel aller Schutzsuchenden wirtschaftlich selbständig. Dieser Prozentsatz dürfte bei guter Wirtschaftslage bis ins Jahr 2027 noch erhöht werden können. Dennoch ist mit einer exorbitanten Steigerung der Sozialhilfekosten der Aargauer Gemeinden zu rechnen.

Folgen auf die Wohnform

Personen mit Schutzstatus S sind in der Regel in kommunalen Unterkunftsstrukturen untergebracht. Mit dem Wechsel der Aufenthaltsbewilligung haben sie freie Wohnungswahl innerhalb

des Kantons. Mit ordentlicher Sozialhilfe besteht das Recht und die Möglichkeit, im Rahmen der Mietzinsrichtlinien der Sozialhilfe eine Wohnung zu beziehen. Auch dies wird mit Mehrkosten für die Gemeinden verbunden sein, da Wohnungen in der Regel teurer sein dürften als kommunale Unterkunftsstrukturen.

Aufnahmepflicht der Gemeinden

Erhalten Personen mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung B, so werden sie den Gemeinden nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten wie Flüchtlinge auch nicht mehr an die vorgegebene Aufnahmepflicht von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung angerechnet. Immerhin dürfte mit dem Statuswechsel die Aufnahmepflicht der Gemeinden zumindest vorübergehend sinken, zumal die Anzahl von Personen im Asylbereich/mit Schutzstatus deutlich tiefer liegen wird. Solange die einzelnen Personen keine eigene Wohnung gefunden haben, werden diese für andere vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nicht freistehen, was insbesondere im Fall von neuen Flüchtlingsströmen zu Engpässen führen wird. Bereits jetzt ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt in vielen Regionen des Kantons angespannt und es ist insbesondere schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden, was die Lage zusätzlich verschärft.

Ältere Personen mit Schutzstatus S

Schutzsuchende, die das ordentliche AHV-Alter erreichen oder bereits vor der Einreise erreicht haben, können in der Schweiz nur eingeschränkt Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und den Ergänzungsleistungen (EL) beziehen. Gründe dafür sind fehlende Beitragsjahre sowie gesetzliche Karenzfristen. Dadurch besteht oft kein oder nur ein reduzierter Anspruch auf diese Leistungen. Dies führt dazu, dass Personen im Pensionsalter weiterhin auf öffentliche Sozialhilfe angewiesen sind, was die Gemeinden finanziell belastet. Eine Integration in den Arbeitsmarkt ist für diese Personengruppe in der Regel nicht möglich.

Folgen für Gemeinden, die mehr Personen aufgenommen haben, als sie müssten

Die vorstehend umschriebenen Folgen treffen Gemeinden, welche mehr Geflüchtete aufgenommen haben als von der Aufnahmepflicht her vorgeschrieben, besonders hart. Dies ist stossend. Die Gemeinden ohne kantonale Unterkunft mussten/müssen die Personen selbständig unterbringen. Diese hatten die ganzen Jahre gegenüber Gemeinden mit einer kantonalen Unterkunft deutlichen Mehraufwand und jetzt das Nachsehen, da diese Personen alle sofort in die Gemeindezuständigkeit fallen, die kommunalen Unterkünfte belegen und die Erfüllung der zusätzlichen Aufnahmepflicht erschweren.

Betreuung der Geflüchteten bei den Sozialdiensten

Etliche Gemeinden haben für die Betreuung der Geflüchteten mit Schutzstatus S externe Dienstleister wie z.B. die Caritas mandatiert. Mit dem Statuswechsel treten diese Personen in die ordentliche Sozialhilfe über, was die kommunalen Betreuungs- und Beratungsstrukturen der Sozialdienste belastet. Die Sozialdienste sind dazu berufen, die Auslastung ihrer Dienste als auch der externen Unterstützungsdienstleister frühzeitig und umsichtig zu planen, was mit entsprechendem Organisations- und Administrationsaufwand verbunden ist.

Gemeinden, die bisher besonders aufwändige Klient*innen aufgenommen haben (Heimfälle, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen usw.) haben in der Vergangenheit Hand geboten und sich diesen intensiven Fällen angenommen. Beim Übertritt in die ordentliche Sozialhilfe fallen für diese Personen besonders hohe Kosten an und eine Ablösung in die finanzielle Selbständigkeit ist in diesen Fällen ausgeschlossen/unrealistisch. Es besteht das Risiko, dass ein "Handel" entsteht, welche Personen noch durch die Gemeinden aufgenommen werden. Die Gemeinden werden sich überlegen, ob sie noch Heimfälle, besonders vulnerable

Personen oder Personen, die im 2027 die 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz erreicht haben, aufnehmen.

Kostenersatzpflicht Bund und Kanton

Art. 74 Abs. 2 AsylG sieht vor, dass Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung von demjenigen Kanton erhalten, dem sie zugeteilt sind, sofern der Bundesrat ihren vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben hat. Ab März 2027 erhalten demzufolge Schutzbedürftige, die seit fünf Jahren über den Schutzstatus S verfügen, vom Kanton Aargau eine Aufenthaltsbewilligung. Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2025 entschieden, den Schutzstatus nicht vor dem 4. März 2027 aufzuheben. Der Kantonale Sozialdienst geht davon aus, dass der Bund im Herbst 2026 über die Weiterführung des Schutzstatus ab 5. März 2027 entscheiden wird.

Bei der Ausrichtung von Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV 2]). Entsprechend erhalten Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS-Richtlinien (§ 16 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG] in Verbindung mit § 2a SPV). Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung bezahlt der Bund den Kantonen die Hälfte der Globalpauschale nach Art. 26 AsylV 2, bis und mit dem Tag, an dem sie erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber fünf Jahre (Art. 24 Abs. 3 AsylV 2).

Die aktuell geltende SPV regelt die Kostenübernahme des Kantons gegenüber den Gemeinden bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nicht. Damit der Kanton die Gemeinden künftig bei Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Schutzbedürftige im Umfang der Bundespauschalen finanziell unterstützen kann, passt der Regierungsrat § 34 SPV (Abs. 1^{bis} und 2^{quar-}^{ter}) hinsichtlich der Kostentragung durch den Kanton an. Mit der neuen Regelung übernimmt der Kanton die Hälfte der Sozialhilfekosten der Gemeinden für Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf Jahren. Die Gemeinden tragen demnach in Abweichung der Regelung für Flüchtlinge künftig lediglich die Hälfte der Sozialhilfekosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Quelle: Schreiben Leiterin Sektion öffentliche Sozialhilfe an die Gemeinden vom 27.11.2025).

Die Regelung der Umwandlung des Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung B führt zu einer ungerechten Behandlung dieser Personengruppe, ganz im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist stossend, widerspricht der Rechtsgleichheit und kommt einer indirekten Diskriminierung gleich.

Wie aufgezeigt, hat die aufgrund des geltenden Bundesrechts bevorstehende Statusänderung bei Personen mit Schutzstatus S ab 2027 tiefgreifende Konsequenzen und sehr kostspielige Folgen für die Gemeinden im Kanton Aargau. Der Regierungsrat wird aufgerufen, sich bei den zuständigen Bundesbehörden für folgende Verbesserungen einzusetzen:

1. Der aktuell geltende **Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung** für Geflüchtete aus der Ukraine soll **verlängert** werden, beziehungsweise diese Personen sollen noch nicht nach fünf Jahren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.
2. Der Bund soll nicht wie bisher nur die **Kosten der halben Globalpauschale** übernehmen, sondern die Ganze.

3. **Härtefallregelungen sollen erst nach 10 Jahren** möglich sein.
4. Parallel dazu sind alle Integrationsbemühungen für diesen Personenkreis zu intensivieren, um bis zum Ende des Schutzstatus eine deutlich höhere Erwerbsquote erreichen zu können. Dazu sind die aktuell geltenden **Integrationspauschalen zu erhöhen**.

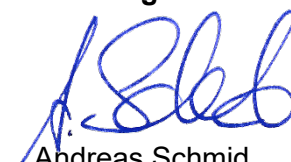
Vielen Dank, dass Sie unser Anliegen aufnehmen und sich für die Interessen der Aargauer Gemeinden einsetzen.

Freundliche Grüsse

Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau



Patrick Gosteli
Präsident



Andreas Schmid
Geschäftsleiter

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber



Michael Widmer
Präsident

Verband Aargauer Gemeindesozialdienste



Eva Bühler
Co-Präsidentin



Daniel Lüscher
Co-Präsident

Kopie an

- Aargauer Bundesparlamentarier